

Abschrift!  
Satzung

§ 1. Name und Sitz.

Der Verein führt den Namen Kleingärtnerverein Dortmund-Schrebergartenverein 1906 im Reichsbund der Kleingärtner und Kleinsiedler Deutschlands e.V.

Er hat seinen Sitz in Dortmund und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2. Zweck des Vereins.

Der Kleingärtnerverein Dortmund-Schrebergartenverein 1906 erstrebt den Zusammenschluss von Kleingärtner (in erster Linie Selbstversorger) im Dienste des nationalsozialistischen Staates. Der Verein hat die Aufgabe:

- 1.) Die Nutzung des Landes und des Kleingartens im Sinne der Verbundenheit von Blut und Boden als Grundlage für Staat und Volk zu gewährleisten.
- 2.) Das Kleingartenwesen in Dortmund nach dem Grundsatz "Gemeinnutz geht vor Eigennutz" zu fördern und die Selbstverwaltung der Kleingärten des Vereins sowie den ideellen und materiellen Schutz der Kleingärtner zu besorgen.

§ 3. Mitgliedschaft.

Mitglied des Vereins ist ein jeder, der in dem Verein aufgenommen ist.

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt schriftlich beim Führer des Vereins, welcher über die Aufnahme entscheidet.

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) aktiven Mitgliedern (Garteninhabern),
- b) passiven Mitgliedern (für einen Garten vorgemerkt)
- c) Förderern des Vereins.

Jeder, der sich die Verfolgung der Ziele und Aufgaben des Reichsbundes angelegen sein lässt, kann förderndes Mitglied des Vereins werden.

§ 4. Austritt und Ausschluss.

Die Mitgliedschaft zum Verein erlischt durch:

- 1.) Auflösung des Vereins,
- 2.) Austritt, der nur zum Schluss des Geschäftsjahres nach vorheriger vierteljährlicher Kündigung schriftlich erfolgen kann,
- 3.) Ausschluss.

Der Ausschluss erfolgt, wenn grobe Verstöße gegen die Satzung, gegen die Gartenordnung oder sonstige Bestrebungen des Vereins vorkommen. Der Ausschluss wird vom Vereinsführer ausgesprochen und ist endgültig.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jedes Anrecht auf den Verein.

Bleibt ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinem Beitrag oder der Pacht rückständig, so ruhen von da ab sämtliche Rechts- und sonstigen Ansprüche.

#### § 5. Beitrag und Pacht.

Beiträge und Pachtsätze für den Verein werden vom Vereinsführer festgesetzt und sind in 2 Raten bis zum 1. Juli eines jeden Jahres zu entrichten.

#### § 6. Führung.

An der Spitze des Vereins steht der Führer, welcher vom Führer der Stadtgruppe ernannt und von der Ortsgruppenleitung der N.S.D.A.P. bestätigt wird.

Der Führer ist Vorstand im Sinne des § 26 B.G.B. Er bestimmt seinen Stellvertreter, der ihn im Behinderungsfalle vertritt und seine Mitarbeiter.

Der Führer und seine Mitarbeiter arbeiten ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Erstattung barer Auslagen und eintratendenfalls auf Reisekosten. Der Führer der Stadtgruppe kann jederzeit den Vereinsführer durch einen anderen ersetzen.

#### § 7. Verwaltung.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Für die Prüfung des Kassenwesens bestellt der Führer des Vereins oder sein Stellvertreter 2 Rechnungsprüfer, die die Kassenbücher zu prüfen haben. Der Führer der Stadtgruppe kann jederzeit von sich aus Kassenprüfungen beim Verein durchführen oder durchführen lassen. Die Rechnungsprüfer prüfen die Jahresrechnung vor ihrer Vorlage und stellen den Entlastungsantrag.

Die Kassenprüfer haben dem zuständigen Führer Bericht zu erstatten.

Über sämtliche Verhandlungen wird eine Niederschrift gefertigt, welche vom Führer und Schriftführer gezeichnet wird.

Die von der Provinzgruppe Westfalen und Lippestaaten herausgegebene Fachzeitung muss von jedem Mitglied gehalten werden.

#### § 8. Versammlungen.

Alljährlich im Januar findet die Hauptversammlung des Vereins statt. Sonstige Versammlungen beruft der Vereinsführer nach Bedarf ein. Zu den Versammlungen wird durch Anschlag und besondere schriftliche Mitteilungen eingeladen. Ausserordentliche Hauptversammlungen können vom Vereinsführer einberufen werden. Aufgaben der Hauptversammlungen sind:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
- b) Bericht der Kassenprüfer,
- c) Entlastung.

8

d) Entgegennahme von Anträgen und Stellungnahme dazu.  
Der Vereinsführer bestimmt Einschränkung und Ergänzung des Aufgabengebietes der Hauptversammlung.

Anträge zur Hauptversammlung sind mit kurzer Begründung spätestens 14 Tage vorher dem Führer einzureichen.

Später eingehende Anträge können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

§ 9. Rechtsschutz.

Die Vereinsmitglieder haben Anspruch auf Rechtsschutz und Rechtsberatung, nach den Richtlinien des Reichsfachschaftsführers.

§ 10. Schlussbestimmungen.

Der Verein kann vom Führer der Stadtgruppe der Kleingärtner auf Antrag der Hauptversammlung aufgelöst werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder gültige Stimmen dafür abgegeben haben.

Wird dem Antrage auf Auflösung von dem Stadtgruppenführer und dem Führer der Provinzgruppe zugestimmt, so bestimmt der jeweils zuständige Vereinsführer im Einvernehmen mit dem Stadtgruppenführer über die Verwendung des Vermögens. Es darf jedoch nur für kleingärtnerische Zwecke verwendet werden.

Der Vereinsführer ist ermächtigt, etwa vom Registergericht geforderte Einschränkungen oder Ergänzungen der Satzung selbständig vorzunehmen.

D o r t m u n d , den 30. November 1933.

- Gez. Friedrich Koch
- " Gustav Hundertmark
- " Walter Gärtner
- " Joh. Ibing
- " Ernst Berges
- " Wilh. Heutger
- " Paul Poppe

*Vin Abdruck beglaubigt*



*Karl Hubersekretär.*